Deutscher Bundestag **Drucksache 16/6451**

16. Wahlperiode 19. 09. 2007

Antrag

der Abgeordneten Dr. Gerhard Schick, Christine Scheel, Britta Haßelmann, Kerstin Andreae, Birgitt Bender, Alexander Bonde, Markus Kurth, Margareta Wolf (Frankfurt) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Steuerverlagerung ins Ausland verhindern

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

mit entsprechenden tragfähigen Maßnahmen die zunehmende Steuerverlagerung ins Ausland zu verhindern. Dazu ist es notwenig, grundsätzlich von der bisherigen Freistellungsmethode zur Anrechnungsmethode überzugehen: Bisher wird im Ausland erzieltes Einkommen in Deutschland steuerfrei gestellt, sofern es im Ausland hinreichend besteuert wurde. Künftig soll das im Ausland erzielte Einkommen nach dem Welteinkommensprinzip auch in Deutschland voll steuerpflichtig sein, zur Vermeidung von Doppelbesteuerung soll die im Ausland gezahlte Steuer im Inland angerechnet werden. Dies sollte auch grundsätzlich für alle Erbschaften und Schenkungen gelten. In einigen Doppelbesteuerungsabkommen ist die Option zum generellen Übergang zum Anrechnungsverfahren schon enthalten, allerdings ist diese Option bisher noch nicht hinreichend genutzt worden.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung deshalb auf, die Doppelbesteuerungsabkommen systematisch und zügig um eine Anrechnungsklausel zu ergänzen und die entsprechenden Vorschriften in den nationalen Gesetzen vorzubereiten, damit sich der Deutsche Bundestag darüber zeitnah entscheiden kann. Dazu ist es notwendig,

- in neuen Abkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung die Anrechnungsmethode als erste Methode – ggf. mit der Option zum Übergang zur Freistellungsmethode – zu vereinbaren,
- in den bestehenden Abkommen, die schon eine Option zur Anwendung der Anrechnungsmethode enthalten, diese auch anzuwenden sowie
- bei bestehenden Abkommen, die keine Option zur Anrechnungsmethode enthalten, unverzüglich Neuverhandlungen aufzunehmen, um die Anrechnungsmethode als erste Methode – ggf. mit der Option zum Übergang zur Freistellungsmethode – zu vereinbaren.

Berlin, den 19. September 2007

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Begründung

Solange es keinen wirklich fairen Steuerwettbewerb zwischen den Ländern gibt, muss sich Deutschland gegen die Erosion der Steuereinnahmen durch Verlagerung von Einkünften in Niedrig- oder gar Nichtsteuergebiete besser als bisher schützen. Heute werden im Ausland erzielte Einkünfte deutscher Steuerpflichtiger grundsätzlich von der Besteuerung durch den deutschen Fiskus freigestellt, wenn klar ist, dass der ausländische Staat das Besteuerungsrecht hat. Dadurch soll Doppelbesteuerung verhindert werden. Entsprechend sind die Doppelbesteuerungsabkommen angelegt.

Um den Anreiz für eine Verlagerung der Einkünfte zu senken, ist es geboten, in den Doppelbesteuerungsabkommen vom so genannten Freistellungs- zum Anrechnungsverfahren überzugehen. Jeder Steuerpflichtige mit Wohnsitz im Inland wäre dann mit seinem gesamten Welteinkommen nach deutschen Maßstäben voll steuerpflichtig. Doppelbesteuerung würde dann dadurch vermieden, indem die im Ausland bereits gezahlte Einkommensteuer auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet würde. Das gleiche Prinzip sollte auch für sämtliche Erbschaften und Schenkungen gelten.

Auf diese Weise würde sich die Verlagerung von Einkommen und Vermögen ins Ausland allein aus steuerlichen Gründen deutlich weniger lohnen. Während es heute von Vorteil ist, das Einkommen und Vermögen über mehrere Staaten oder auf bestimmte Staaten zu verteilen und dort Freibeträge und niedrige Steuersätze und die gleichzeitige Steuerfreiheit im Inland auszunutzen, würde ein solches Vorgehen bei der Anrechnungsmethode ins Leere laufen. Bei der Anrechnungsmethode wird das gesamte Einkommen und die gesamte Erbschaft oder Schenkung eines Steuerpflichtigen ermittelt und nach deutschen Maßstäben versteuert. Es würde also steuerlich gar keinen Unterschied mehr bedeuten, ob das Einkommen im Inland, im Ausland oder wo im Ausland erzielt wurde oder das Vermögen im Inland oder im Ausland liegen würde. Alleiniger Maßstab für die steuerliche Leistungsfähigkeit wäre das Einkommen oder die Erbschaft oder Schenkung. Die im Ausland bereits gezahlte Steuerschuld würde auf die inländische Steuerschuld angerechnet.

Eine solche Umstellung in allen Doppelbesteuerungsabkommen ist ein langwieriger Prozess, da zahlreiche bestehende Doppelbesteuerungsabkommen angepasst werden müssten. Alternativ käme auch eine Gesetzesänderung in Frage, welche die bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen „neutralisieren“ würde. Dies ist zwar in vielen Staaten üblich, allerdings hat sich Deutschland bisher immer bemüht, internationale Verträge einzuhalten. Deshalb wäre bei einem solchen „Treaty Override“ mit diplomatischen Verstimmungen zu rechnen, weshalb diese Vorgehensweise nicht zu empfehlen ist.

Deshalb bleibt nur der Weg, an den Abkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung selbst anzusetzen. Dies bedeutet, dass bei neuen Abkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung die Anrechnungsmethode als erste Methode – ggf. mit der Option zum Übergang zur Freistellungsmethode – vereinbart werden müsste. Bestehende Abkommen müssten auch mit diesem Ziel neu verhandelt werden, wenn sie noch keine Option zum Übergang zur Anrechnungsmethode enthalten. Bei bestehenden Abkommen, die bereits eine solche Option enthalten, müsste diese auch tatsächlich angewendet werden.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333